

## **Verfügung über die Zeichnungsberechtigung und die Delegation von Zuständigkeiten in der Direktion des Innern \***

Vom 1. Mai 2000 (Stand 1. Oktober 2017)

---

*Die Direktion des Innern des Kantons Zug,*

gestützt auf §§ 5 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998<sup>1)</sup>, § 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 23. November 1999<sup>2)</sup> und § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994<sup>3)</sup>,

*verfügt:*

### **Ziff. 1**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss regelt die Zeichnungsberechtigung innerhalb der Direktion und bezweckt ausserdem, Entscheidungsbefugnisse in Personalgeschäften in einzelnen genau bezeichneten Fällen an die Amtsleiterinnen und Amtsleiter zu delegieren. Eine Subdelegation der Entscheidkompetenzen ist ausgeschlossen.

### **Ziff. 2**

<sup>1</sup> Zeichnungsberechtigt sind:

- a) für den ganzen Aufgabenbereich der Direktion, je mit Einzelunterschrift:
  1. die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher sowie die Direktionssekretärin oder der Direktionssekretär;
  2. die stellvertretende Direktionsvorsteherin oder der stellvertretende Direktionsvorsteher.

---

<sup>1)</sup> BGS [153.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [153.3](#)

<sup>3)</sup> BGS [154.21](#)

- b) für den Aufgabenbereich eines Amtes, je mit Einzelunterschrift: die Amtsleiterinnen und Amtsleiter.

Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter regeln die Zeichnungsberechtigung innerhalb ihres Amtes in den Stellenbeschreibungen oder in ihren amtsinternen Weisungen und Reglementen. Für bestimmte Sachgebiete kann Kollektivunterschrift eingeräumt werden.

In allen Fällen bleiben die Zeichnungsvorschriften des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006<sup>4)</sup> vorbehalten.

**Ziff. 2a \***

<sup>1</sup> Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter entscheiden bei einem Lieferauftrag bis zu einem Auftragswert von 150'000 Franken und bei einem Dienstleistungsauftrag bis zu einem Auftragswert von 150'000 Franken über die anwendbare Verfahrensart gemäss § 41 Abs. 1 Bst. c der Submissionsverordnung (SubV) vom 20. September 2005<sup>5)</sup>.

<sup>2</sup> Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter entscheiden bis zu einem Betrag von 150'000 Franken über die Einholung von verwaltungsexternen Gutachten gemäss § 20 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013<sup>6)</sup> sowie § 3 Abs. 1 Bst. a der Delegationsverordnung vom 23. November 1999<sup>7)</sup>.

**Ziff. 3**

<sup>1</sup> Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter entscheiden über folgende Personalgeschäfte:

- a) Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch öffentlichrechtlichen Arbeitsvertrag, mit Ausnahme der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (§ 1 Abs. 3 PG), sowie durch privatrechtlichen Aushilfsvertrag (§ 4 Abs. 3 PG);
- b) Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages (§ 5 Abs. 2 PG);
- c) Anordnung der Massnahmen gemäss § 10 PG mit Ausnahme der Androhung der Entlassung und der Kündigung;
- d) Zustimmung zu einer Kündigung unter Kürzung der Kündigungsfrist, sofern die Anstellung durch das Amt erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können (§ 9 Abs. 2 PG);

---

<sup>4)</sup> BGS [611.1](#)

<sup>5)</sup> BGS [721.53](#)

<sup>6)</sup> BGS [151.1](#)

<sup>7)</sup> BGS [153.3](#)

- d1) \* Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit (§ 10 PG i.V.m. § 9 Abs. 1 PG);
- e) einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses (§ 19 PG), sofern die Anstellung durch das Amt erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können und sofern keine Leistungen ausgerichtet werden, die über die Besoldung gemäss § 40 PG während der Dauer des Arbeitsverhältnisses hinausgehen;
- f) Ausstellung von Zwischen- und Schlusszeugnissen, sofern die Anstellung durch das Amt erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können (§ 9 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 12. Dezember 1994 [Personalverordnung, PV; BGS [154.211](#); in der Fassung gemäss Ergänzung vom 23. November 1999]);
- g) Vergütung der Überstundenarbeit (§ 31 Abs. 2 PG);
- h) Funktionsänderung (§ 32 PG), sofern die Anstellung durch das Amt erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können und sofern keine Leistungen ausgerichtet werden, die über die ordentliche Besoldung gemäss § 40 PG in der neuen Funktion hinausgehen;
- i) Verpflichtung zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungskursen (§ 37 PG) und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an diese Kurse;
- j) \* Einreihung in die Besoldungsklasse und -stufe inkl. Beförderungen (§§ 39 – 48 PG), sofern die Anstellung oder Funktionsänderung durch das Amt erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können;
- k) Gehaltskürzung (§ 50 PG und § 10 Abs. 2 PV), sofern die Anstellung durch das Amt erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können;
- l) Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes (§ 54 PG);
- m) Bewilligung von Urlaub und Anrechnung an die Ferien (§ 63 PG).

#### **Ziff. 4**

<sup>1</sup> Die Ämter treffen sämtliche Entscheide nach vorgängiger Rücksprache mit dem Personalamt (§ 3a PV). Sie sind der Direktion zur Kenntnisnahme zuzustellen. Das Aufsichtsrecht der Direktion gemäss § 3 Abs. 3 des Organisationsgesetzes bleibt vorbehalten.

#### **Ziff. 5**

<sup>1</sup> Diese Verfügung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
01.05.2000	01.05.2000	Erlass	Erstfassung	GS 26, 685
05.03.2001	01.04.2001	Ziff. 3 Abs. 1, j)	geändert	GS 27, 73
21.09.2015	26.09.2015	Ziff. 3 Abs. 1, d1)	eingefügt	GS 2015/051
03.10.2017	01.10.2017	Erlasstitel	geändert	GS 2017/035
03.10.2017	01.10.2017	Ziff. 2a	eingefügt	GS 2017/035

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
Erlass	01.05.2000	01.05.2000	Erstfassung	GS 26, 685
Erlasstitel	03.10.2017	01.10.2017	geändert	GS 2017/035
Ziff. 2a	03.10.2017	01.10.2017	eingefügt	GS 2017/035
Ziff. 3 Abs. 1, d1)	21.09.2015	26.09.2015	eingefügt	GS 2015/051
Ziff. 3 Abs. 1, j)	05.03.2001	01.04.2001	geändert	GS 27, 73